

Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler über die Meisterprüfung für das Handwerk Dachdecker (Dachdecker-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020 wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Dachdecker ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/iherem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Absolvierung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Dachdecker/-in. Die Vorgängerlehrberufe gemäß der Ausbildungsordnung sind mitumfasst. 2. Abschluss einer mittleren oder höheren berufsbildenden Schule, inklusive eines Kollegs, oder eines Hochschulstudiums an einer Universität oder Fachhochschule in der Fachrichtung Bautechnik

			3. Absolvierung der Meisterprüfung im Spenglerhandwerk
	B	Meisterarbeit Tonziegel	-
		Meisterarbeit Faserzement/Natur-schiefer	-
		Meisterarbeit Abdichtung	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Absolvierung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Dachdecker/-in. Die Vorgängerlehrberufe gemäß der Ausbildungsordnung sind mitumfasst. 2. Abschluss einer mittleren oder höheren berufsbildenden Schule, inklusive eines Kollegs, oder eines Hochschulstudiums an einer Universität oder Fachhochschule in der Fachrichtung Bautechnik 3. Absolvierung der Meisterprüfung im Spenglerhandwerk oder der Befähigungsprüfung im Holzbau-Meister-Gewerbe.
	B	Fachgespräch auf Meisterniveau	-
Modul 3		Projektbezogene Flächen- und Längenermittlung grafisch und rechnerisch	-
		Projektbezogene Materialmengenermittlung	-
		Projektbezogene Kalkulation und Angebotserstellung	-
		Projektumsetzung	-

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2021, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden berufsnotwendigen Lernergebnisse im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Dach- oder Wandfläche mit verschiedenen Eindeckmaterialien zu schnüren,
2. eine Dach- oder Wandfläche mit geeigneten Materialien einzudecken und
3. eine Flachdachabdichtung samt Einbauteilen dicht herzustellen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Funktionalität,
2. Maßhaltigkeit und
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in drei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

(5) Die Sicherheitsunterweisung ist in der Prüfungsdauer nicht enthalten.

(6) Die Maschinen, Geräte, Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstung sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese

für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Modul 1 Teil B

§ 6. Das Modul 1 Teil B umfasst die Gegenstände

1. Meisterarbeit Tonziegel,
2. Meisterarbeit Faserzement/Naturschiefer und
3. Meisterarbeit Abdichtung.

Gegenstand „Meisterarbeit Tonziegel“

§ 7. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Rahmen seiner/ihrer Meisterarbeit eine Runddeckung aus Tonziegeln anzufertigen. Die Form und Gestaltung wird durch die Prüfungskommission vorgegeben. Dabei hat er/sie die folgenden Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Dachdeckerarbeiten zu gewährleisten,
2. fachgerechte Zeichnungen und Pläne für das Gewerk zu erstellen,
3. dafür zu sorgen, dass die für die technische und normgemäße Herstellung des Werkes notwendige Unterkonstruktionen fachgerecht erstellt und montiert werden und
4. die fachgerechte Montage von Dachdeckungen und Bekleidungen zu gewährleisten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Funktionalität,
2. Maßhaltigkeit und
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

(4) Die Sicherheitsunterweisung ist in der Prüfungsdauer nicht enthalten.

(5) Die Maschinen, Geräte, Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstung sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Gegenstand „Meisterarbeit Faserzement/Naturschiefer“

§ 8. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Rahmen seiner/ihrer Meisterarbeit eine Runddeckung aus Faserzement oder Naturschiefer anzufertigen. Die Form und Gestaltung wird durch die Meisterprüfungskommission vorgegeben. Dabei hat er/sie die folgenden Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Dachdeckerarbeiten zu gewährleisten,
2. fachgerechte Zeichnungen und Pläne für das Gewerk zu erstellen,
3. dafür zu sorgen, dass die für die technische und normgemäße Herstellung des Werkes notwendige Unterkonstruktionen fachgerecht erstellt und montiert werden und
4. die fachgerechte Montage von Dachdeckungen und Bekleidungen zu gewährleisten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Funktionalität,
2. Maßhaltigkeit und
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

(4) Die Sicherheitsunterweisung ist in der Prüfungsdauer nicht enthalten.

(5) Die Maschinen, Geräte, Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstung sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese

für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Gegenstand „Meisterarbeit Abdichtung“

§ 9. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Rahmen seiner/ihrer Meisterarbeit eine Flachdachabdichtung mit Detailausbildungen anzufertigen. Die Form und Gestaltung wird durch die Meisterprüfungskommission vorgegeben. Dabei hat er/sie die folgenden Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Dachdeckerarbeiten zu gewährleisten,
2. fachgerechte Zeichnungen und Pläne für das Gewerk zu erstellen,
3. Dämmungen und Abdichtungen einzubauen und Oberflächen sowie Untergründe zu schützen und
4. dafür zu sorgen, dass die für die technische und normgemäße Herstellung des Werkes notwendige Unterkonstruktionen fachgerecht erstellt und montiert werden.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Funktionalität,
2. Maßhaltigkeit und
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

(4) Die Sicherheitsunterweisung ist in der Prüfungsdauer nicht enthalten.

(5) Die Maschinen, Geräte, Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstung sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 11. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. verschiedene Dachaufbauten und deren Einwirkungen auf die Gebäude darzustellen,
2. geeignete Dach- und Wandeindeckungsmaterialien für eine vorgelegte Planung auszuwählen und
3. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung ist entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgendes Kriterium heranzuziehen: fachliche Richtigkeit inkl Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 12. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Meisterniveau“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus der Präsentation einer Projektausarbeitung und einem Prüfungsgespräch. Die Präsentation ist im Rahmen der vorgegebenen Vorbereitungszeit vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin auszuarbeiten.

(4) Im Rahmen der Präsentation der Projektausarbeitung sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,
2. die fachgerechte Planung von Dachdeckerarbeiten zu gewährleisten und
3. das Projektmanagement von einzelnen Aufträgen bzw. umfassenden Projekten durchzuführen.

Im Rahmen des Fachgesprächs hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus folgenden Lernergebnissen zumindest vier von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. ein professionelles Beschwerdemanagement zu gewährleisten,
2. fachgerechte Zeichnungen und Pläne für das Gewerk zu erstellen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darin zu unterweisen,
3. Berechnungen für die Erstellung von Gewerken durchzuführen,
4. Angebote zu erstellen und Beauftragungen zu erteilen,
5. die Beschaffung benötigter Materialien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten,
6. den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen und Materialien auf die Baustelle zu organisieren,
7. Baustellen einzurichten und bereits vorhandene Baustelleneinrichtungen zu übernehmen,
8. die fachgerechte Überprüfung von Vorleistungen anderer Gewerke zu gewährleisten,
9. Dämmungen und Abdichtungen einzubauen und Oberflächen sowie Untergründe zu schützen,
10. dafür zu sorgen, dass die für die technische und normgemäße Herstellung des Werkes notwendige Unterkonstruktionen fachgerecht erstellt und montiert werden,
11. die fachgerechte Montage von Dachdeckungen und Bekleidungen zu gewährleisten,
12. Schutzmaßnahmen sowie Dachaufbauten und -elemente unter Berücksichtigung ökologischer, architektonischer und optischer Anforderungen sowie technischer und gesetzlicher Vorschriften auf- und einzubauen,
13. Dachdeckungen, Fassadenbekleidungen und dazugehörige Ein- und Aufbauten zu sanieren, reparieren, instand zu setzen und zu warten,
14. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen,
15. Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen,
16. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
17. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
18. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen,
19. ein branchenübergreifendes Netzwerk aufzubauen und
20. eine Marketingstrategie für das Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen.

(5) Für die Bewertung ist entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgendes Kriterium heranzuziehen: fachliche Richtigkeit inkl. Praxistauglichkeit.

(6) Die mündliche Prüfung hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden. Die darin inkludierte Präsentation der Projektarbeit hat mindestens 15 Minuten und maximal 20 Minuten zu dauern. Nicht darin inkludiert ist die Zeit, die für die Vorbereitung der Projektausarbeitung benötigt wird.

(7) Im Rahmen der Vorbereitung der Projektausarbeitung sind dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin Unterlagen (zB Pläne) zur Verfügung zu stellen, die als Grundlage für die anschließende Präsentation dienen. Die Vorbereitungszeit hat mindestens 30 Minuten und maximal 40 Minuten zu betragen.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 13. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände

1. Projektbezogene Flächen- und Längenermittlung grafisch und rechnerisch,
2. Projektbezogene Materialmengenermittlung,
3. Projektbezogene Kalkulation und Angebotserstellung und
4. Projektumsetzung.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Gegenstand „Projektbezogene Flächen- und Längenermittlung grafisch und rechnerisch“

§ 14. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Dachdeckerarbeiten zu gewährleisten und
2. Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Maßstabstreue und
3. technische Zeichnungsausführung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Projektbezogene Materialmengenermittlung“

§ 15. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Dachdeckerarbeiten zu gewährleisten,
2. Berechnungen für die Erstellung von Gewerken durchzuführen und
3. Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. übersichtliche Darstellung der Ergebnisse.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Projektbezogene Kalkulation und Angebotserstellung“

§ 16. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Berechnungen für die Erstellung von Gewerken durchzuführen,
2. Angebote zu erstellen und Beauftragungen zu erteilen,

3. die Beschaffung benötigter Materialien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten,
4. Dämmungen und Abdichtungen einzubauen und Oberflächen sowie Untergründe zu schützen,
5. dafür zu sorgen, dass die für die technische und normgemäße Herstellung des Werkes notwendige Unterkonstruktionen fachgerecht erstellt und montiert werden,
6. die fachgerechte Montage von Dachdeckungen und Bekleidungen zu gewährleisten,
7. Schutzmaßnahmen sowie Dachaufbauten und -elemente unter Berücksichtigung ökologischer, architektonischer und optischer Anforderungen sowie technischer und gesetzlicher Vorschriften auf- und einzubauen,
8. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
9. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. übersichtliche Darstellung der Ergebnisse und
3. übersichtliche Gestaltung des Angebots.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 120 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 150 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Projektumsetzung“

§ 17. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen zumindest fünf von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Angebote zu erstellen und Beauftragungen zu erteilen,
2. das Projektmanagement von einzelnen Aufträgen bzw. umfassenden Projekten durchzuführen,
3. die Beschaffung benötigter Materialien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten,
4. Baustellen einzurichten und bereits vorhandene Baustelleneinrichtungen zu übernehmen,
5. die fachgerechte Überprüfung von Vorleistungen anderer Gewerke zu gewährleisten,
6. Dämmungen und Abdichtungen einzubauen und Oberflächen sowie Untergründe zu schützen,
7. dafür zu sorgen, dass die für die technische und normgemäße Herstellung des Werkes notwendige Unterkonstruktionen fachgerecht erstellt und montiert werden,
8. die fachgerechte Montage von Dachdeckungen und Bekleidungen zu gewährleisten,
9. Schutzmaßnahmen sowie Dachaufbauten und -elemente unter Berücksichtigung ökologischer, architektonischer und optischer Anforderungen sowie technischer und gesetzlicher Vorschriften auf- und einzubauen,
10. Dachdeckungen, Fassadenbekleidungen und dazugehörige Ein- und Aufbauten zu sanieren, reparieren, instand zu setzen und zu warten,
11. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen,
12. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
13. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
14. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Für die Bewertung ist das folgende Kriterium heranzuziehen: fachliche Richtigkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 40 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 18. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 19. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 20. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 21. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 22. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer über die Meisterprüfung für das Handwerk Dachdecker, kundgemacht von der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Mag. Franz Stefan Huemer

Bundesinnungsgeschäftsführer

Mst. Walter Stackler

Bundesinnungsmeister

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 7 – 9, 12 und 14 – 17 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung,
2. Projektplanung und -organisation,
3. Projektdurchführung,
4. Abnahme und Abrechnung,
5. Qualitätsmanagement und
6. Öffentlichkeitsarbeit.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Dachdeckermeister/Die Dachdeckermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Dachdeckermeister/Die Dachdeckermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann Er/Sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Qualifikationsbereich: Kundenberatung

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Bedarfsanalyse – Leistungsangebot – Innovationen im Dachdeckerberuf (zB In-Dach Photovoltaik, Solartechnik, Sicherheitseinrichtungen, Schneeschutz) – Kundenberatung – Verkaufstechniken und -förderung – Kommunikationstechniken – Rechtliche Grundlagen der Vertragsgestaltung – Personalmanagement 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – den Kundenbedarf sowie Kundenwünsche ermitteln und analysieren. – Kunden über sein/ihr Leistungsangebot beraten. – den Preis seiner/ihrer Leistung argumentieren. – Kunden über Produktinnovationen beraten. – Kunden über Zusatzleistungen beraten. – die Wünsche von Kunden mit den gegebenen technischen, rechtlichen und baulichen Voraussetzungen abstimmen. – die Realisierbarkeit des Kundenbedarfs und Kundenwünschen analysieren. – einen Verkaufserfolg herbeiführen.

		<ul style="list-style-type: none"> – gewährleisten, dass Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen über die neuesten Produktinnovationen informiert sind. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Kundenberatung unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, ein professionelles Beschwerdemanagement zu gewährleisten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschwerdemanagement – Kommunikationstechniken – Kundenberatung – Qualitätssicherung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – dafür sorgen, dass Beschwerden von Kunden erfasst werden und angemessen darauf reagiert wird. – prüfen, ob Beschwerden begründet sind. – Problemlösungen entwickeln und Kunden langfristig binden. – Kundenbeschwerden reflektieren und im Qualitätssicherungsprozess berücksichtigen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Beschwerdemanagement unterweisen.

Qualifikationsbereich: Projektplanung und -organisation

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Planung von Dachdeckerarbeiten zu gewährleisten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplanung und -organisation (Personal, Logistik, Zusammenarbeit mit anderen Gewerken) – Rechtliche und normative Vorschriften (insbesondere Baurecht, feuerpolizeiliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, ASchG, ökologische Vorgaben, OIB-Richtlinien) – Ästhetik (zB Dachformen) – Materialeigenschaften – Regeln der Technik – Dokumentationsvorschriften von Arbeitsabläufen – Für die Erstellung des Gewerks relevante Bauphysik und Bauchemie – Für die Erstellung des Gewerks relevante Statik- und Festigkeitslehre 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die fachgerechte Erstellung von für das Gewerk erforderlichen Unterlagen für ein Baugenehmigungsverfahren gewährleisten. – Planunterlagen (zB Grundrisse, Ansichten, Baubeschreibungen, Baugenehmigungsbescheid) interpretieren, beurteilen und in die Planung von Dachdeckerarbeiten miteinbeziehen. – dafür sorgen, dass Aufmaße fachgerecht erstellt werden. – Konstruktionen für Dachdeckungen (Steil- und Flachdach) sowie Fassadenbekleidungen auswählen und entwerfen. – die Auswahl geeigneter Materialien unter Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten, einschlägigen rechtlichen und

	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitschutzplänen (SiGe-Pläne) 	<ul style="list-style-type: none"> normativen Vorschriften, Regeln der Technik und Sicherheitsvorschriften überprüfen. - Umsetzungskonzepte für Dachdecker- und Restaurationsarbeiten entwickeln. - die Erstellung fachgerechter Leistungsverzeichnisse gewährleisten. - Arbeitsabläufe sowie Einsätze von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen festlegen und dokumentieren. - entscheiden, welche Leistungen an Subunternehmer ausgelagert werden. - einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen. - die für das Gewerk erforderlichen Unterlagen für ein Baugenehmigungsverfahren erstellen. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der nachhaltigen Planung von Dachdeckerarbeiten unterweisen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, fachgerechte Zeichnungen und Pläne für das Gewerk zu erstellen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darin zu unterweisen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Programme zur Erstellung von technischen Zeichnungen und Plänen - Messgeräte und deren Anwendung und Einsatzbereiche - Technisches Zeichnen (zB Maßaufnahmeskizzen, Projektionsarten) - Technische Richtlinien - Verlegepläne und Einbauanleitungen - Geometrie und Trigonometrie (zB Winkelfunktionen) - Prüf- und Warnpflichten - Personalmanagement 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Computerprogramme (zB CAD) zur Erstellung von Zeichnungen und Plänen bedienen. - System- und Detailzeichnungen von Bauteilen händisch bzw. EDV-gestützt erstellen. - Verlegepläne und Einbauanleitungen anfertigen sowie extern erstellte Verlegepläne interpretieren. - Funktionspläne erstellen. - Ausführungszeichnungen erstellen. - Dachausmittlungen zeichnerisch darstellen. - Fehler in Planunterlagen beurteilen und Lösungsvorschläge entwickeln. - Prüf- und Warnpflichten bei zur Verfügung gestellten Plänen erfüllen.

		<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Erstellung von fachgerechten Zeichnungen und Plänen unterweisen und darin überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, Berechnungen für die Erstellung von Gewerken durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächenberechnungen – Volumenberechnungen von Körpern – Geometrie und Trigonometrie (zB Winkel-funktionen) – Rechnerisches Ermitteln von Abwicklungen – Masse und Dichte von Körpern – Internationales Einheitssystem – Für die Erstellung des Gewerks relevante Statik und Festigkeitslehre 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächen- und Volumen berechnen. – Gefälleberechnungen durchführen. – Dachneigungen berechnen. – Ausführungszeichnungen erstellen. – Dachausmittlungen in rechnerischer Form ermitteln. – Bemessungsgrundlagen (zB Normregenspende) ermitteln. – Konstruktionen/Abwicklungen für Dachdeckungen (Flach- und Steildach) sowie Fassadenbekleidungen berechnen.
Er/Sie ist in der Lage, Angebote zu erstellen und Beauftragungen zu erteilen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikationstechniken – Kalkulationsformen – Direkte und indirekte Kosten – Rechtliche Grundlagen der Angebotserstellung (zB Abnahme-, Liefer- und Zahlungsbedingungen) – Verhandlungstechniken 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungskalkulationen (zB Material-, Lohn-, Gemein- und sonstige Kosten) durchführen. – örtliche Gegebenheiten des Gewerks in der Kalkulation berücksichtigen. – Kostenvoranschläge erstellen. – Angebote formulieren und gestalten – Ausschreibungsformulare korrekt ausfüllen (zB Leistungsbeschreibung Hochbau). – Auftragsverhandlungen führen. – Verträge rechtsgültig abschließen.
Er/Sie ist in der Lage, das Projektmanagement von einzelnen Aufträgen bzw. umfassenden Projekten durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Projektmanagement und seine Bedeutung für die Planung und Umsetzung von Aufträgen – Personalmanagement – Projektmanagement – Einschlägige Software – Arbeitsvorbereitung – Dokumentationsvorschriften 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – detaillierte Projektpläne mit allen notwendigen Bestandteilen (zB Zeitvorgaben, Sicherheitsstandards, Materialbeschaffenheit, Funktionsziele) erstellen. – die ausreichende Qualifikation von am Gewerk beschäftigtem Personal sicherstellen. – das am Gewerk beschäftigte Personal in der Projektdurchführung unterweisen.

		<ul style="list-style-type: none"> – die Auftragsdurchführung überwachen und die Einhaltung des Projektplans überprüfen. – digitale Lösungen für die Auftragsbearbeitung und -abwicklung (zB digitales Bautagebuch) einsetzen. – bei auftragsstörenden Ereignissen korrigierende Maßnahmen einleiten. – den Material- und Zeitaufwand der Projektentwicklung dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, die Beschaffung benötigter Materialien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Bestellwesen – Kalkulation (zB Materialbedarfsrechnung) – Einkaufsplanung – Lieferantenmarkt – Nachhaltigkeitsmanagement (zB Verpackung, Liefermodalitäten) – Auswahlkriterien für Lieferanten – Zahlungsmanagement – Verhandlungstechniken – Kommunikationstechniken – Lagermanagement – Warenannahme 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gewährleisten, dass der Materialbedarf und Materialzuschnitt fachgerecht ermittelt werden. – Lieferanten auf Basis der Qualität ihrer Produkte, Nachhaltigkeit, Preise, Lieferzeiten, Zahlungsbedingungen etc. auswählen. – mit Lieferanten über Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen verhandeln. – die Bestellung der benötigten Materialien gewährleisten. – Maßnahmen bei Lieferverzug setzen, um den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten. – dafür sorgen, dass Anlieferungen angenommen, überprüft und bei Mängeln entsprechende Maßnahmen getroffen werden. – geeignete Lagerbedingungen für verschiedene Materialien sicherstellen.
Er/Sie ist in der Lage, den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen und Materialien auf die Baustelle zu organisieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Disponierung – Materialtransport (zB Transportsicherungen, gesetzliche Vorschriften beim Beladen von Fahrzeugen) – Nachhaltigkeitsmanagement (zB Transportmodalitäten) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – planen, wann welche Bauteile und Materialien an welchem Ort gebraucht werden. – einschlägige gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – Transportschäden vorbeugen (zB durch die Sicherung von Bauteilen und Materialien).

	<ul style="list-style-type: none"> – Für die Erstellung des Gewerks relevante Ökologie – Entlademöglichkeiten – Personalmanagement – Unterweisung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen 	<ul style="list-style-type: none"> – wirtschaftlich und ökologisch optimierte Transportrouten planen. – orts- und materialspezifische Entlademöglichkeiten sicherstellen. – dafür sorgen, dass Materialien fachgerecht entladen werden. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften unterweisen und deren Einhaltung überprüfen.
--	---	---

Qualifikationsbereich: Projektdurchführung

LERNERGESULTATE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Baustellen einzurichten und bereits vorhandene Baustelleneinrichtungen zu übernehmen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Baustellenorganisation – Inhalte des SiGe-Plans – Auf- und Abbau, Instandhaltung, Benutzung, Absicherung, Abnahme von Gerüsten für das eigene Gewerk – Einrichten und Absichern von Arbeitsstellen – Behördenwege (zB Anmeldung Wasser- und Stromanschluss, Nutzung öffentlichen Gutes) – Pläne und Vorschriften für die Baustelleneinrichtung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – einen SiGe-Plan für das eigene Gewerk erstellen. – dafür sorgen, dass vorhandene Baustelleneinrichtungen (zB Sanitäreinrichtungen, Wasser, Sichtkontrolle in Bezug auf vorhandene Stromleitungen/Stromanschlüssen) auf Vollständigkeit und Sicherheit überprüft werden. – die Einhaltung des SiGe-Plans überprüfen. – gewährleisten, dass Arbeitsstellen eingerichtet, abgesichert und überprüft werden. – die Aufstellung von Gerüsten für das eigene Gewerk durchführen, anleiten und beaufsichtigen. – ein Gerüstabnahmeprotokoll erstellen und überprüfen. – Sichtprüfungen bei Gerüsten durchführen. – etwaige Mängel bei SiGe-Plänen oder Gerüstungen erkennen und Verbesserungsmaßnahmen durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, im Rahmen der Prüf- und Warnpflicht die fachgerechte Überprüfung von Vorleistungen anderer Gewerke zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Qualitätsstandards bei Dachdeckerarbeiten 	Er/Sie kann

	<ul style="list-style-type: none"> – Messmethoden sowie Messgeräte und deren Anwendung – fach einschlägige Normen, Fachregeln, Verordnungen und Richtlinien (insbesondere Deckregeln, IFD-Richtlinien) – Leistungsumfang von Vorgewerken – Personalmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> – mithilfe branchenüblicher Methoden (zB Augenschein, Klopfen, Ritzen) bzw. Messgeräten überprüfen, ob die Vorleistungen anderer Gewerke den geforderten qualitativen Anforderungen entsprechen. – beurteilen, ob Anpassungs- bzw. Reparaturmaßnahmen erforderlich sind. – erforderliche Anpassungs- bzw. Reparaturmaßnahmen veranlassen und überprüfen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Überprüfung von Vorleistungen unterweisen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Dämmungen und Abdichtungen einzubauen und Oberflächen sowie Untergründe zu schützen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Oberflächen- und Untergrundprüfung – Materialeigenschaften – Dämm- und Isolierstoffe (zB Wärmedämmung, Schalldämmung, Feuchteisolierung) – Wärmetechnische Aufbauten (zB Dampfsperren und Dampfbremsen, Wärmedämmstoffe, Trenn-, Ausgleichs- und Abdichtungsschichten einbauen sowie Kies und Sandschüttungen aufbringen) – Abdichtungstechniken- und materialien – Arten von Aufbauten und deren Schutz – Oberflächenbehandlung und Beschichtungsverfahren – Wirkung von Säuren und Laugen – Ätzende, gesundheitsgefährdende und explosive Stoffe (zB Asbest, Gase) – Für die Erstellung des Gewerks relevante Bauphysik und Bauchemie – Für die Erstellung des Gewerks relevante Statik und Festigkeitslehre – Nachhaltigkeit der Materialien – Personalmanagement 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die fachgerechte Prüfung von Oberflächen und Untergründen gewährleisten. – dafür sorgen, dass Oberflächen und Untergründe mit verschiedenen Verfahren fachgerecht beschichtet werden (zB mit Flüssigkunststoffen bzw. Dichtanstrichen) – die fachgerechte Ausführung von Flüssigabdichtungen bei Säure- und/oder Laugenbelastung gewährleisten. – den bestimmungs- und vorschriftsgemäßen Einsatz von Maschinen und Werkzeugen sicherstellen. – dafür sorgen, dass wärmetechnische Aufbauten nach ökologischen, technischen und bauphysikalischen Erfordernissen an Dachflächen sowie Fassaden aller Art fachgerecht angebracht werden. – gewährleisten, dass Bauteile der gesamten Gebäudehülle (zB Dächer, Balkone, Terrassen, Wände, Fugen, Keller, Decken) mit geeigneten Materialien abgedichtet werden.

		<ul style="list-style-type: none"> – eine den Anforderungen entsprechende Installation von An- und Abschlüssen (zB waserdicht, regensicher, diffusionsoffen, winddicht) gewährleisten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Einbau von Abdichtungen und Dämmungen unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, dafür zu sorgen, dass die für die technische und normgemäße Herstellung des Werkes notwendige Unterkonstruktionen fachgerecht erstellt und montiert werden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Herstellungsvarianten von Unterkonstruktionen – Montagetechniken – Statik für das Gewerk – Technische Anforderungen an Untergründe – Untergrundprüfung – Geeignete Werkstoffe für Unterkonstruktionen – Befestigungsarten und Verbindungselemente – Bauphysikalische Anforderungen an Dächer, Decken, Wände, Fassaden – Personalmanagement 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – den Untergrund für die vorgesehene Unterkonstruktion und Befestigung beurteilen. – die Art der Befestigung bestimmen. – den fachgerechten Zusammenbau angefertigter und vorgefertigter Bauteile und Baugruppen gewährleisten. – gewährleisten, dass Unterkonstruktionen fachgerecht hergestellt und unter Berücksichtigung ökologischer, architektonischer und optischer Anforderungen sowie technischer und gesetzlicher Vorschriften montiert werden. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Erstellung und Montage von Unterkonstruktionen unterweisen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Montage von Dachdeckungen und Bekleidungen zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Befestigungsarten von Dachdeckungs- und Bekleidungs-elementen – Geeignete Werkstoffe für Dachdeckungen und Bekleidungen – Herstellungsvarianten von Dachdeckungen und Bekleidungen sowie Montagetechniken – Rechtliche Vorschriften (insbesondere Bau-recht) und anerkannte Regeln der Technik – Bauphysikalische Anforderungen an Dächer, Decken, Wände, Fassaden – Bemessung von Entwässerungssystemen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Dachdeckungen und Bekleidungen für zB Fassaden, Wände, Decken samt dazugehöriger Einbau- und Zubehörteile unter Berücksichtigung ökologischer, architektonischer und optischer Anforderungen sowie technischer und gesetzlicher Vorschriften montieren und die Montage überprüfen. – Entwässerungssysteme für Niederschlags- und Oberflächenwasser, Einfassungen sowie An- und Abschlüsse an Dächern und Fassaden montieren und die Montage überprüfen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Technische Anforderungen an die Untergründe – Personalmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> – Entwässerungssysteme für Niederschlags- und Oberflächenwässer sowie Einfassungen und An- und Abschlüsse von Dächern und Fassaden abmontieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Montage von Dachdeckungen und Bekleidungen unterweisen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Schutzmaßnahmen sowie Dachaufbauten und -elemente unter Berücksichtigung ökologischer, architektonischer und optischer Anforderungen sowie technischer und gesetzlicher Vorschriften auf- und einzubauen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Vorschriften (insbesondere Bau-recht) und anerkannte Regeln der Technik – Dokumentationsvorschriften – Montagetechniken – Sicherheitssysteme und Anschlageinrichtungen – Schneeschutzsysteme – Produkte zur Erzeugung alternativer Ener-gien – Belichtungselemente – Be- und Entlüftungsfänge – Personalmanagement 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige rechtliche Vorschriften und Re-geln der Technik interpretieren und umset-zen. – gewährleisten, dass Schutzmaßnahmen so-wie Dachaufbauten und -elemente fachge-recht auf- und eingebaut werden, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Sicherheitssysteme und Anschlageinrich-tungen auf Dächern und Fassaden planen, montieren und dokumentieren – Schneeschutzsysteme auf Dächern planen und montieren – Halterungen für Elemente zur Erzeugung alternativer Energien (zB Photovoltaik-Anlagen, thermische Solarelemente) auf Dächern und Fassaden montieren – Belichtungselemente (zB Lichtkuppeln, nicht elektrische Lichtbänder, Dachfen-ster) auf Dächern und Fassaden planen und montieren – Be- und Entlüftungsfänge als Systemteile in Dach- und Fassadenflächen montieren – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Einbau von Schutzmaßnahmen sowie Dachaufbauten un-terweisen und überprüfen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Dachdeckungen, Fassadenbe- kleidungen, Abdichtungen und dazugehörige Ein- und Aufbauten zu sanieren, reparieren, instand zu setzen und zu warten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fehler- und Mängelsuche – Materialeigenschaften und Alterungsverhalten 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Fehler- und Mängelsuche durchführen. – Material-, Bemessungs- und Ausführungsfehler erkennen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Gesetzliche und normative Prüfvorlagen/Checklisten – Mess- und Prüfgeräte für das Gewerk – Dokumentationsvorschriften – Wartungsintervalle – Entsorgungsvorschriften und Abfalltrennung 	<ul style="list-style-type: none"> – Ergebnisse der Fehler- und Mängelsuche bewerten und dokumentieren. – dafür sorgen, dass verschiedene Materialien im Dach-, Abdichtungs- und Fassadenbereich fachgerecht be- und verarbeitet werden (zB durch Behauen, Zuschneiden, Sägen, Nageln, Klammern, Verdrahten, Kleben, Vernieten, Verschweißen, Flämmen). – Fehler, Mängel und Schäden an Bauteilen und Baugruppen beseitigen und die fachgerechte Beseitigung überprüfen. – gewährleisten, dass Beschichtungen und Abdichtungen fachgerecht ausgebessert, instandgehalten oder erneuert werden. – die fachgerechte Instandsetzung und Wartung von Dachdeckungen, Abdichtungen und Fassaden samt dazugehöriger Ein- und Aufbauten vor Ort gewährleisten. – Wartungsprotokolle sowie Fotodokumentationen erstellen. – die fachgerechte Überprüfung und Wartung bestehender Dachsicherheitssysteme und Anschlageneinrichtungen sicherstellen. – die fachgerechte und nachhaltige Beseitigung von beschädigten Materialien sowie Abfällen sicherstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Sanierung, Reparatur, Instandsetzung und Wartung von Dachbedeckungen, Fassadenbekleidung und dazugehörigen Ein- und Aufbauten unterweisen.
--	---	---

Qualifikationsbereich: Abnahme und Abrechnung

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Baubehördliche Vorgaben und Abläufe 	Er/Sie kann

<p>örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Dokumentationsvorschriften – Vorgehensweise bei Abnahmen und Übergaben – Abnahmeprotokollerstellung – Wartungs- und Pflegehinweise 	<ul style="list-style-type: none"> – die formelle Übergabe eines Bauwerks durch die Bauleitung und die Abnahme durch Kunden oder deren Vertreter abwickeln. – Dokumentationen über geleistete Arbeiten erstellen und übergeben. – Regieleistungen abnehmen lassen. – ein Abnahmeprotokoll erstellen. – Unterlagen mit vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Wartungs- und Pflegehinweisen erstellen und übergeben. – Unterlagen für den behördlichen Abschluss des Bauvorhabens erstellen und dem Kunden übergeben.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Grundlagen der Abrechnung und Rechnungslegung – Erstellung Aufmaß- und Abrechnungsplänen – Abrechnung von Bauvorhaben – Nachkalkulation 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufmaß- und Abrechnungspläne erstellen. – Subunternehmerleistungen abrechnen. – Nachkalkulationen durchführen. – die Abrechnungen mit der Nachkalkulation vergleichen. – Rechnungen, Teilrechnungen, Schlussrechnungen und Regierechnungen erstellen.

Qualifikationsbereich: Qualitätsmanagement

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz – Unfallverhütung – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat – Arbeitsplatzevaluierung – Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen. – Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. – Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Gefahren erkennen und diese vermeiden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA - Ergonomie am Arbeitsplatz - Gefahreneraluierung - Sicherheitsdatenblätter - Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Werkzeugen und Maschinen, persönlicher Schutzausrichtung) - Personalmanagement - Dokumentationsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet. - Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und Maschinen trainieren und dies dokumentieren. - Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darüber unterweisen. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf Baustellen in Sicherheitsstandards unterweisen. - die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - facheinschlägige Normen und Fachregeln - Entwicklung von Qualitätsstandards - Herstellerrichtlinien - Personalmanagement - Dokumentationsvorschriften 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - unternehmensinterne Qualitätsstandards anhand von facheinschlägigen Normen und Fachregeln festlegen. - Herstellerrichtlinien von verwendeten Materialien beachten. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen. - die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltschutzbestimmungen - Mülltrennungssysteme - Personalmanagement - Ökologische Materialien und Arbeitsverfahren 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen. - Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der betrieblichen Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen schulen und deren Einhaltung überprüfen.

Qualifikationsbereich: Öffentlichkeitsarbeit

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein branchenübergreifendes Netzwerk aufzubauen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Markt der Branche – Marketingstrategien – Stakeholder-Analyse – Networking-Methoden (zB Verhandlungstechniken, Kundenakquisition) – Kommunikationstechniken 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Branchenanalysen interpretieren und zukünftige Auswirkungen auf das eigene Unternehmen einschätzen. – eine Stakeholder-Analyse (zB Kunden, Lieferanten, Mitbewerber, Behörden, Interessenvertretungen) durchführen. – erkennen, wann Kooperationen wirtschaftlich sinnvoll sind. – Kontakte zu auf das eigene Unternehmen einflussreichen Stakeholdern aufbauen und pflegen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Marketingstrategie für das Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Networking-Methoden – Marketingmaßnahmen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Beweggründe der Kaufentscheidung von Kunden erkennen. – die Zielgruppe für angebotene Produkte und Dienstleistungen bestimmen. – die Spezialisierung seines/ihres Unternehmens (zB ökologische Dachsanierungen, Steil- bzw. Flachdächer) entwickeln und bewerben. – auf die Zielgruppe abgestimmte, branchenspezifische Marketingmaßnahmen entwickeln und durchführen.

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 11 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine Dach- oder Wandfläche mit verschiedenen Eindeckmaterialien zu schnüren.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachregeln und Normen für das Dachdeckerhandwerk – Interpretation von Planungen – Materialeigenschaften, Verträglichkeiten und deren Einteilungsmaße – Regeldachneigung, Mindestdachneigung – Auswahl geeigneter Werkzeuge und Maschinen – Sichere Handhabung der berufsspezifischen Arbeitsmittel – Persönliche Schutzausrüstung – Sichere Einrichtung des Arbeitsplatzes 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine Planung interpretieren. – das geeignete Material aufgrund des in der Planung vorgegebenen Daches bzw. der Wand auswählen. – eine Dach- und eine Wandeindeckung regensicher herstellen. – seinen/ihren Arbeitsplatz sicher einrichten.
Er/Sie ist in der Lage, eine Dach- oder Wandfläche mit geeigneten Materialien einzudecken.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachregeln und Normen für das Dachdenkerhandwerk – Bearbeitungs- und Befestigungsformen von Materialien – Bearbeitungs- und Montagetechniken – Dachaufbauten – Auswahl geeigneter Werkzeuge und Maschinen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Materialien fachgerecht bearbeiten (zB behauen). – geeignete Befestigungsmittel für die verschiedenen Dach- und Wandmaterialien auswählen. – verschiedene Verlegetechniken umsetzen. – die bearbeiteten Materialien mit den geeigneten Befestigungsmitteln fachgerecht montieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Sichere Handhabung der berufsspezifischen Arbeitsmittel – Persönliche Schutzausrüstung – Sichere Einrichtung des Arbeitsplatzes 	<ul style="list-style-type: none"> – seinen/ihren Arbeitsplatz sicher einrichten.
Er/Sie ist in der Lage, eine Flachdachabdichtung samt Einbauteilen dicht herzustellen.	<p>Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachregeln und Normen für das Dachdenkerhandwerk – Brandbestimmungen – Bearbeitungs- und Befestigungsformen von Materialien – Bearbeitungs- und Montagetechniken – Dachaufbauten – Werkzeuge und Maschinen – Sichere Handhabung der berufsspezifischen Arbeitsmittel – Persönliche Schutzausrüstung – Sichere Einrichtung des Arbeitsplatzes 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – verschiedene Abdichtungsmaterialien nach den jeweiligen Bearbeitungskriterien bearbeiten. – Brandbestimmung berücksichtigen. – eine Flachdachabdichtung mit sämtlichen dazugehörigen Vorkontrollen fachgerecht durchführen. – seinen/ihren Arbeitsplatz sicher einrichten.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGESBISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEIT
Er/Sie ist in der Lage, verschiedene Dachaufbauten und deren Einwirkungen auf die Gebäude darzustellen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachregeln und Normen für das Dachdeckerhandwerk – Interpretation von Planungen – Dachaufbauten – Berufsbezogene Bauphysik – Schichtaufbauten – Materialeigenschaften und deren Verträglichkeiten – Regeldachneigung, Minstdachneigung – Auswahl geeigneter Werkzeuge und Maschinen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – anhand einer vorgelegten Planung geeignete Dachaufbauten und deren Materialien bestimmen. – die einzelnen Schichten des Dachaufbaues und deren Nutzen beschreiben. – die sichere Einrichtung seines/ihres Arbeitsplatzes beschreiben.

	<ul style="list-style-type: none"> – Sichere Handhabung der berufsspezifischen Arbeitsmittel – Persönliche Schutzausrüstung – Sichere Einrichtung des Arbeitsplatzes 	
Er/Sie ist in der Lage, geeignete Dach- und Wandeindeckungsmaterialien für eine vorgelegte Planung auszuwählen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachregeln und Normen für das Dachdeckerhandwerk – Interpretation von Planungen – Dachformen – Materialeigenschaften, Verträglichkeiten und deren Einteilungsmaße – Regeldachneigung, Minstdachneigung – Auswahl geeigneter Werkzeuge und Maschinen – Sichere Handhabung der berufsspezifischen Arbeitsmittel – Persönliche Schutzausrüstung – Sichere Einrichtung des Arbeitsplatzes 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine Planung interpretieren. – das geeignete Material aufgrund des in der Planung vorgegebenen Daches bzw. der Wand auswählen. – Regensicherheiten und Dichtheitsunterschiede beschreiben. – verschiedene Verlegetechniken beschreiben. – die sichere Einrichtung seines/ihres Arbeitsplatzes beschreiben.
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinenarbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.